

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 10	<i>Nummer</i> 10549/14
zur Anfrage Nr. 3148/14 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.09.2014	Datum 23.09.2014	
	Genehmigung	
Überschrift Auswirkungen des Mindestlohns	Dezernenten Dez. II	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 30.09.2014	

Ab 2015 gilt in Deutschland ein Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde. Wir begrüßen das sehr, sehen aber die Notwendigkeit, im Haushalt der Stadt Braunschweig auch die notwendigen Mittel bereitzustellen, um in allen Bereichen das geleistete Angebot aufrecht halten zu können. Das betrifft überwiegend den Jugend-, Sozial- und Kulturbereich. Der Mindestlohn gilt neben den festen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen generell auch für alle stundenweisen Aushilfen (Minijobs), für Volontäre/Volontärinnen und Praktikanten/Praktikantinnen. Ausgenommen sind lediglich Praktika, die schul- oder studienbegleitend sind oder der Berufsorientierung dienen und weniger als 3 Monate dauern.

Während nach unseren Informationen bei den dauerhaft sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Bereich der Stadt und der Freien Träger auch bisher nicht unter 8,50 € Mindestlohn gezahlt wird, ist das bei Praktika und stundenweisen Aushilfen nicht immer so. So gibt es z. B. für die sogenannten „Honorarkräfte“ im Jugendbereich und bei Ferienaktionen höchst unterschiedliche Regelungen. Und die „Übungsleiterpauschale“ lässt viel Spielraum, um Bezahlungen weit unter Mindestlohn zu tätigen, deutlich über den Bereich einer ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus. Oft werden diese Tätigkeiten aus generellen Haushaltsansätzen wie „Ferien in Braunschweig“ oder Zuschüssen bezahlt. Die Notwendigkeit der Anhebung der Bezahlung auf den Mindestlohn würde damit zwangsläufig die Anzahl der bezahlten Stunden und das Leistungsangebot schmälern - wenn man nicht entsprechend gegensteuert.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Teilt die Verwaltung unsere obige Einschätzung?
2. Werden die bestehenden Haushaltsansätze im Jugend-, Sozial- und Kulturbereich auf mögliche Leistungseinschränkungen durch den Mindestlohn im Bereich der Aushilfen, Praktikanten/Praktikantinnen etc. untersucht?
3. Plant die Verwaltung Haushaltsansätze wie z. B. „Ferien in Braunschweig“ zu erhöhen, um das Angebot nicht noch weiter einzuschränken?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.

Das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 MiLoG haben diese ab dem 1. Januar 2015 einen Anspruch auf einen Mindestlohn von brutto 8,50 € je Zeitzunde. Das Gesetz hat unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Fallgestaltungen, die in der Stadtverwaltung anzutreffen sind.

Keine Auswirkungen hat das MiLoG für die bei der Stadtverwaltung abgeschlossenen Arbeitsverträge, da diese den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) unterliegen und die im Bereich des TVöD vereinbarten Tabellenentgelte über dem Mindestlohn liegen. Sämtliche bei der Stadt angebotenen Praktika fallen unter die Ausnahmetatbestände des § 22 Abs. 1 MiLoG. In den Gesellschaften, die von der Stadtverwaltung im Bereich des Personalwesens betreut werden (Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Braunschweig Zukunft GmbH und Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH), werden neben den Arbeitsverhältnissen, für die der TVöD gilt, Praktikantenverhältnisse abgeschlossen, die unter die Ausnahmetatbestände des MiLoG fallen. Im Bereich der Jugendförderung werden für bestimmte Betreuungstätigkeiten (z. B. FiBS) Vereinbarungen über eine ehrenamtliche Tätigkeit abgeschlossen. Gemäß § 22 Abs. 3 MiLoG fällt die Vergütung von ehrenamtlich Tätigen nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes. Das MiLoG findet bei Werkverträgen und Verträgen mit Honorarkräften sowie Übungsleitern in Abstimmung mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen (KAV) keine Anwendung.

Auswirkungen ergeben sich demgegenüber für die in einigen Bereichen der Verwaltung eingesetzten Aushilfskräfte (z.B. Veranstaltungshelfer in der Kulturverwaltung und Verkehrszähler), da diese zzt. teilweise eine Vergütung unterhalb des Mindestlohns erhalten. In Kürze wird ein Rundschreiben des KAV erwartet, in dem der Geltungsbereich des MiLoG näher dargestellt wird. Die Organisationseinheiten sowie alle Konzerngesellschaften werden dann entsprechend unterrichtet und um Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gebeten.

Zu 2. und 3.

Wie dargestellt, findet das MiLoG u. a. bei Übungsleitern, Honorarkräften und ehrenamtlich Tätigen keine Anwendung. Die Frage von möglichen Leistungseinschränkungen bzw. notwendiger Erhöhung von Haushaltsansätzen stellt sich in den Bereichen gar nicht. Lediglich im Bereich der Aushilfskräfte ist eine Anpassung der bisherigen Stundensätze notwendig. Konkret ist bisher nur aus dem Kulturbereich bekannt, dass der dortige Ansatz für Beschäftigungsentgelte um ca. 5.000 € erhöht werden soll.

I. V.

gez.

Ruppert
Stadtrat